Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Süd-Ost-Kyffhäuser"

Vom 2. Oktober 2003

Aufgrund der §§ 12, 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBI. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBI. S. 393), verordnet das Landesverwaltungsamt:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in den Gemarkungen Bad Frankenhausen und Udersleben der Stadt Bad Frankenhausen im Kyffhäuserkreis gelegene südöstliche Teil des Kyffhäusergebirges zwischen dem Pfützental, der Bundesstraße 85, dem nördlichen Stadtrand von Bad Frankenhausen und dem Ortsverbindungsweg Bad Frankenhausen-Udersleben wird unter Ausschluss der Zufahrtsstraße zum Bauemkriegs-Panorama unter der Bezeichnung "Süd-Ost-Kyffhäuser" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Flächennaturdenkmale "Donslöcher", "Napptal", "Wildkrautacker am Schlachtberg" und "Waldwiesensteppe Bärental" sowie das Naturdenkmal "Elsbeere".

- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 442,9 Hektar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 08, Kartenblätter 01 bis 07 im Maßstab 1:2000 und Kartenblatt 08 im Maßstab 1:5000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar obere Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.
- (4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linlen umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch eine reich strukturierte Gipskarstlandschaft mit einer großen Anzahl von Erdfällen, Dolinen, Erosionsrinnen, Quellkuppen und anderen Karsterscheinungen charakterisiert und umfasst Lebensräume, die für den Naturraum Zechsteingürtel Kyffhäuser repräsentativ sind. Im westlichen und mittleren Teil stocken großflächige Buchen- und Eichenmischwälder trockenwarmer Standorte, während im Osten sowie im Bereich des Schlachtberges zahl-

reiche Kalkäcker, Halbtrockenrasen und Brachen mit eingestreuten Gebüschen, Hecken und Zwergstrauchheiden die Landschaft prägen.

Das Gebiet ist Kernzone des Naturschutzgroßprojektes "Kyffhäuser". Es hat unter anderem bundesweite Bedeutung für den Schutz von Fledermäusen und Mollusken.

- (2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
- die großflächigen Trocken- und Halbtrockenrasen einschließlich der dort vorkommenden, zum Teil vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Pflanzengesellschaften, insbesondere der seltenen Sommerwurzarten und ihrer Wirtspflanzen, zu schützen und im Wesentlichen zu erhalten,
- die artenreiche Segetalflora der trockenen Kalkäcker und Brachen mit ihren seltenen und gefährdeten Arten durch eine extensive Nutzung zu erhalten,
- die in die Landschaft eingestreuten und häufig kleinflächig mit anderen Biotoptypen verzahnten Baumgruppen, Hecken und Gebüsche als Rückzugsgebiete für seltene und gefährdete Tierarten, als Biotopverbund und als Leitstrukturen für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten,
- die zahlreichen Gipskarsterscheinungen wie Höhlen, Erdfälle, Dolinen und Erosionsrinnen sowie auch Hohlwege und Lesesteinhaufen als besondere Lebensräume sowie als erd- und kulturgeschichtliche Zeugnisse zu sichern und zu erhalten,
- die reich strukturierten und naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die Eichen- und Buchenwälder trockenwarmer Standorte, durch entsprechende forstliche Nutzung und Pflege zu sichern und zu erhalten sowie in den vorhandenen Nadelholzforsten die Entwicklung naturnaher Waldstrukturen zu fördern,
- einen angemessenen Anteil alter und toter Bäume als Lebensraum für holzbewohnende Käfer sowie für zahlreiche weitere Tier-, Pilz- und Pflanzenarten zu erhalten,
- durch gezielte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen artenund strukturreiche Waldränder zu erhalten oder neu zu entwickeln,
- noch vorhandene Mittelwaldstrukturen als besondere Lebensräume sowie als forst- und kulturgeschichtliche Zeugnisse durch eine abgestimmte Bewirtschaftung zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- die kleinflächig vorkommenden Zwergstrauchheiden und bodensauren Magerrasen in ihrem Bestand und in ihrer Ausprägung zu erhalten und die natürliche Verjüngung der Heide zu fördern,
- 10. das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete und geschützte Vogelarten, insbesondere Greifvögel, Eulen, Spechte, Würger, Pieper und Grasmücken sowie als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Säugetier- und Reptilienarten wie Wildkatze, Glattnatter, Ringelnatter und Kreuzotter zu schützen und Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
- die Sommer-, Winter- und Übergangsquartiere der vorkommenden, teilweise vom Aussterben bedrohten Fledermausarten zu erhalten und vor Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen,

- die artenreichen Lebensgemeinschaften der genannten Biotope mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und vermeidbare Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
- die Sortenvielfalt der im Kyffhäusergebiet vorhandenen Obstbäume und damit deren genetische Informationen zu erhalten,
- die natürliche und kulturhistorisch bedingte Eigenart und Schönheit des Gebietes durch eine auf die Schutzziele abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu bewahren und zu fördern,
- das Gebiet als bedeutendes Untersuchungsgebiet für biologische und ökologische Forschungen zu sichem.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBI. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichrechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Welse zu verändern,
- 3. Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende instand zu setzen oder instand zu halten,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- Wasser zu entnehmen sowie Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
- die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
- wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
- Wildfütterungen, Kirrungen oder Salzlecken neu anzulegen oder deren Standort zu verändern.
- Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern.

- außerhalb von Ackerland und Nutzgärten zu düngen und Biozide anzuwenden,
- 12. Klärschlämme auszubringen oder Freigär- oder Misthaufen anzulegen,
- 13. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
- außerhalb von Ackerland eine Zufütterung von Weidetieren vorzunehmen.
- 15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- Kahlschläge über 1 ha Größe, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen.
- Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
- 18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
- nicht standortgerechte oder bisher im Gebiet nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
- 20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
- 21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 22. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
- im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
- zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Reitwege zu reiten,
- Flugmodelle aller Art zu betreiben sowie mit H\u00e4ngegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
- Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 10,
- 6. zu lärmen,
- frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:
 - das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 10 bis 15, 18 und 20; Änderungen der Nutzungsart bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 - die Koppelhaltung von Weidetieren auf von der oberen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Vegetation für das jeweilige Jahr festzulegenden Flächen,
 - das Koppeln von Schafen über Nacht auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Flächen; außerhalb dieser Flächen nur bei nachgewiesenem Bedarf und im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
- die landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die durch Pflegemaßnahmen wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- die Pflege und Bewirtschaftung der auf den Gartengrundstücken vorhandenen Obst- und Gemüsekulturen in der bisherigen Art und Weise; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 10, 11, 15, 18 und 19,
- 8. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe der einzelstamm-, trupp- oder horstweisen Baumentnahme, der Förderung der natürliche ankommenden Laubholzverjüngung und sonstiger natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zum vollständigen Zerfall; weiter gehende forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 19; das Einvernehmen oder die Zustimmung können im Rahmen einer mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Betriebsplanung erteilt werden,
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Nieder- oder Mittelwaldbetrieb im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBI. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBI. S. 480), und der Thüringer Verordnung über die Fütterung und Kirrung von Wild vom 7. April 2000 (GVBI. S. 93) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 10,

- 11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 12. die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen, die Instandhaltung der vorhandenen Schutzhütten an der "Hornungshöhe" und der "Georgshöhe" sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten oder als Radweg ausgewiesenen und markierten Wegen,
- das Fahren mit Rodelschlitten auf dem Schlachtberg bei Frost und geschlossener Schneedecke,
- Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungssowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- a. Instandhaltungsmaßnahmen an befestigten Wegen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und in ihrer Breite nicht verändert werden,
 - b. weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 18. die Nutzung der bestehenden Zufahrten zu den bebauten Flurstücken 1190/1, 1230/1 und 1230/2 in der Flur 15 der Gemarkung Bad Frankenhausen der Stadt Bad Frankenhausen und zu den bebauten Flurstücken 1669 und 1673/1 in der Flur 16 der Gemarkung Bad Frankenhausen der Stadt Bad Frankenhausen; ihre Instandhaltung, soweit sie in ihrem Versiegelungsgrad und in ihrer Breite nicht verändert werden; weiter gehende Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- die Nutzung von geodätischen Festpunkten; ihre Instandsetzung und Instandhaltung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- die Instandsetzung und Instandhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 21. die Entnahme und Ableitung von Trinkwasser im "Bärental" entsprechend der bisher durch das Landratsamt des Kyffhäuserkreises erteilten wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung mit der Registriernummer 079/02/011/00 vom 25.01.2000 für den Stollen Frankenhausen; Änderungen der Fördermenge bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- die Nutzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen; ihr Abriss im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

- 23. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2,
- die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
- jeweils einmal pro Jahr die Durchführung des Kyffhäuser-Berglaufes und des deutschlandweiten Walking-day im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

)(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschäftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, trockene europäische Heiden, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Hirschkäfer. Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 11 "Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Solwiesen" ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Süd-Ost-Kyffhäuser" berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

- (2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.
- (3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentürner oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.
- (4) Über diese Verordnung hinaus finden die "Hinweise zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f BNatSchG" ("FFH-Einführungserlass") in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 02.10.2003

Landesverwaltungsamt Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt Weimar, 02.10.2003 Az.: 601.14-8512.02-448/1403 ThürStAnz Nr. 43/2003 S. 2068–2072

Es folgt 1 Karte A4

